

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung des Freizeitzentrums Landauer der Gemeinde Riehen

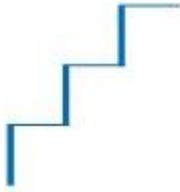
21. Januar 2022

Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für das Freizeitzentrum Landauer ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19, das übergeordnete Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen, das Schutzkonzept für das Gastgewerbe sowie das Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Basel-Stadt. Im Freizeitzentrum Landauer gilt, wie in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Ausenbereiche offenstehen, für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht 2G und für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 25. Januar 2022 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mitarbeitenden des Freizeitzentrums Landauer sowie des Jugi Landauer. Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige, Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher.

1. COVID-19-Zertifikat (2G)

Massnahmen
In allen Innenräumen des FZ Landauer inklusive Jugi Landauer gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G für Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren.
Bei Schulklassenbesuchen während den Betriebsöffnungszeiten gilt für Klassenlehr-/Begleitpersonen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht 2G. Ebenfalls bei Besuchen von Tagesstrukturen, Kindertagesstätten etc. gilt für die Tagesstrukturleitungen/-mitarbeitenden, Betreuerinnen und Betreuer ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.
Am Haupteingang sowie an den Zugängen wird das Publikum mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, ein COVID-19-Zertifikat mit 2G vorzuweisen.
Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat mit 2G mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft. Die Zutrittskontrolle erfolgt an der Empfangstheke/Kasse. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu andren Zwecken verarbeitet.
Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren, welche mit einem ärztlichen Zeugnis einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt von der Zertifikatspflicht befreit sind, müssen sich strikte an die Maskenpflicht und die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.

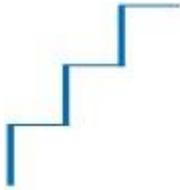


2. Maskenpflicht

Massnahmen
In allen Innenräumen des FZ Landauer inklusive Jugli Landauer gilt generell eine Maskenpflicht.
Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können
Am Haupteingang sowie an den Zugängen werden die Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden ab 12 Jahren mittels Plakaten auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht.
Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten des Home-Office ab.

3. Allgemeine Vorgaben zur Nutzung des FZ Landauer

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Die zuständige Abteilung in der Gemeinde Riehen ist dafür verantwortlich, dass alle Leitungs- und Betreuungspersonen und Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert werden.
Das Schutzkonzept ist für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang aufgehängt. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
Die Mitarbeitenden und im Betrieb Tätigen des FZ Landauer inkl. Jugli Landauer sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Kinder, Jugendliche und Erwachsene darauf hin, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.
Der Einlass für die öffentliche Nutzung des FZ Landauer findet über die verschiedenen Eingänge statt. Gegebenenfalls kann Personen der Einlass vorübergehend verwehrt werden. Im und vor dem Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
Zwischen den Mitarbeitenden untereinander und zu den Familien, Kinder, Besucherinnen und Besucher ist nach Möglichkeit die Abstandsregel einzuhalten und auf das Händeschütteln zu verzichten.
Bei Krankheitssymptomen werden Besucherinnen und Besucher darauf hingewiesen, auf einen Besuch zu verzichten.
Alle Personen werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. An den Eingängen und Ausgängen stehen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt. (Ständer mit offiziellem BAG Plakat).
Spiele und Spielsachen für Kinder sind frei zugänglich und werden vom Personal regelmässig gereinigt und desinfiziert.
Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Kontakt-/Oberflächen, Handläufe, Personenlifte, Treppengeländer, Türklinken, Gegenstände, sanitäre Anlagen etc. werden mehrmals täglich gereinigt.
Die Abfallkörbe werden regelmässig geleert.
Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.
Bei den sanitären Anlagen werden die Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen angegeben. Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden während den Öffnungszeiten regelmässig gereinigt. Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit



Die Mitarbeitenden reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.

Die Mitarbeitenden verwenden persönliche Arbeitskleidung.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen dem Arbeitsplatz fernbleiben und den Vorgesetzten informieren.

Mitarbeitende mit COVID-19-Symptomen haben sich zu testen und müssen dem Arbeitsplatz fernbleiben, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Testergebnis wird die kantonal zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen verfügen und Quarantäne anordnen

4. Veranstaltungen

Massnahmen

Veranstaltungen im Innenbereich sind erlaubt.

- Für alle Gäste und Mitwirkenden ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G und ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Für nicht professionelle Künstlerinnen und Künstler (Laienchor, Jugendmusik, Begrüssungrednerinnen und -redner etc.) gilt eine Maskenpflicht. Wird keine Gesichtsmaske getragen, müssen alle aktiv Mitwirkenden über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Für professionelle Künstlerinnen und Künstler (Berufsmusikerinnen und -musiker, Referentinnen und Referenten) gilt eine Zertifikatspflicht mit 3G. Die Maskenpflicht entfällt. Dies gilt nicht für die Gäste.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum nur sitzend an Tischen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

Veranstaltungen im Aussenbereich sind erlaubt.

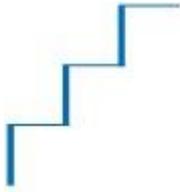
- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Es gilt keine Sitzpflicht.
- Zwischen den Gäste- bzw. Tischgruppen muss der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

Sobald mehr als 300 Personen (inkl. Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Zuschauerinnen, Zuschauer, exkl. Mitarbeitende der Organisierenden sowie freiwillige Helferinnen und Helfer) teilnehmen, gilt eine Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G).

5. Kursangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder

Richtlinien

Für alle Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Mitwirkenden und Kursleitungen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G und ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Wird keine Gesichtsmaske getragen,



müssen alle Personen über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend an Tischen erlaubt. Für alle Personen gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G.

Die Anbieter sind für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Schutzkonzept ist auf Anfrage den Fachverantwortlichen respektive der Abteilungsleitung der Gemeinde vorzulegen.

Beratungsangebote: Einzel- und Kleingruppengespräche im Rahmen von Kurzberatungen oder der Elternberatung sind ohne COVID-19-Zertifikat möglich. Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

6. Spezifische Schutzmassnahmen des Kaffi Landauer

Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19

Das vorliegende Schutzkonzept vom 20. Dezember 2021 enthält nebst der Einleitung sowie den Grundregeln folgende Rahmenbedingungen mit Gültigkeit für die Gastgewerbebetriebe:

- Der Restaurationsbetrieb wird für die Konsumation der Speisen und Getränke im Innen- sowie im Aussenbereich angeboten.
- Ergänzend sind Take away-Angebote möglich.

Im Innenbereich gilt:

- Eine Zertifikatspflicht mit 2G für alle Personen ab 16 Jahren.
- Eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränke ist nur sitzend an Tischen erlaubt.
- Nicht zertifizierte Gäste der Aussengastronomie dürfen nur mit Maske den Innenbereich zum Zweck des Kaufs der Take away-Verpflegung betreten. Ihnen ist die Konsumation oder der anderweitige Aufenthalt im Innenbereich untersagt.

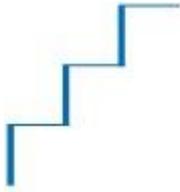
Im Aussenbereich gilt:

- Keine Zertifikatspflicht.
- Keine Maskenpflicht.
- Konsumation der Speisen und Getränke ist erlaubt.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Alle Kontakt- und Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

Verweis

- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 (<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>).



7. Spezifische Schutzmassnahmen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Richtlinien

Aktivitäten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Verkauf von Getränken und Snacks ist in den Angeboten der OKJA im Innen- sowie im Aussenbereich erlaubt. Der Restaurationsbetrieb ist im Innen- und Aussenbereich unter Einhaltung der Vorgaben für das Gastgewerbe erlaubt. (Siehe Ziffer 6.)

Im Innenbereich gilt:

- Eine Zertifikatspflicht mit 2G für alle Personen ab 16 Jahren.
- Eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend an Tischen erlaubt.
- Nicht zertifizierte Gäste der Aussengastronomie, die älter als 16 Jahre sind, dürfen nur mit Maske den Innenbereich zum Zweck des Kaufs der Take away-Verpflegung betreten. Ihnen ist die Konsumation oder der anderweitige Aufenthalt im Innenbereich untersagt

Für Veranstaltungen gilt:

- Eine Zertifikatspflicht mit 2G für alle Personen ab 16 Jahren.
- Eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Disco bzw. Tanzveranstaltungen sind erlaubt. Wird keine Gesichtsmaske getragen, müssen alle Mitwirkenden über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Im Aussenbereich gilt:

- Keine Zertifikatspflicht.
- Keine Maskenpflicht.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist erlaubt.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Im öffentlichen Raum namentlich in Parkanlagen und auf öffentlichen Plätzen sind Ansammlungen ohne Einschränkungen erlaubt.

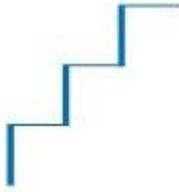
8. Vermietungen

Richtlinien

Private Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten (Geburtstagsfest, Familienanlass, Vereinsanlässe, Kurse etc.) können im Rahmen von Vermietungen durchgeführt werden.

Im Innenbereich:

- Es gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Für Treffen bis maximal 30 Personen gilt für alle Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G.
- Es sind maximal 10 Personen zugelassen, wenn eine Person nicht geimpft oder genesen ist.
- Kinder und Jugendliche werden mitgezählt.



Falls die private Veranstaltung mit einem Caterer durchgeführt wird, gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 und damit eine Zertifikatspflicht mit 2G und eine Masken- sowie Sitzpflicht.

Es gelten die generellen Vorgaben für Anlässe und Veranstaltungen.

Im Aussenbereich:

Für Vermietungen bis maximal 50 Personen gilt keine Zertifikats- und keine Maskenpflicht.

9. Nutzung von Bandräumen / Studios im FZ Landauer und des Gewölbekellers

Richtlinien

Die Nutzer/-innen müssen über das Schutzkonzept des FZ Landauer und die BAG-Empfehlungen informiert sein und sich daranhalten. Es gilt in allen Innenräumen

- Eine Zertifikatspflicht 2G für alle Personen ab 16 Jahren.
- Eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Nutzung von Bandräumen:

- Bandräume / Studios dürfen von den jeweiligen Mietern genutzt werden. Jeder Bandraum wird nur von einer Band genutzt. Dabei ist auf eine zeitliche Entflechtung mit anderen Nutzungen zu achten.
- Für die Überprüfung der Zertifikatspflicht sind die jeweiligen Bandleitungen verantwortlich. Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft.
- Für Bandmitglieder gilt eine Maskenpflicht. Wird keine Gesichtsmaske getragen, müssen alle Mitwirkenden über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Bandmitglieder, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen
- Das Rauminventar sowie Ober-/Kontaktflächen müssen nach der Nutzung jeweils gereinigt werden.
- Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.

Die Nutzung des Gewölbekellers ist wie folgt möglich:

Autonome Treffen des Gewölbekeller-Teams können im Innenbereich durchgeführt werden.

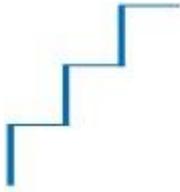
- Es gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Für Treffen bis maximal 30 Personen gilt für alle Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G.
- Es sind maximal 10 Personen zugelassen, wenn eine Person nicht geimpft oder genesen ist.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend an Tischen erlaubt

Geleitete Treffen der Jugendarbeit Riehen können im Innenbereich durchgeführt werden.

- Es gilt eine Zertifikatspflicht 2G und eine Maskenpflicht.

Veranstaltungen im Gewölbekeller können im Rahmen von Vermietungen im Innenbereich durchgeführt werden.

- Es gilt eine Zertifikatspflicht 2G und eine Maskenpflicht.
- Für die Überprüfung sind die zuständigen Organisatoren verantwortlich. Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (Pass oder ID) geprüft.



- Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend an Tischen erlaubt
- Disco bzw. Tanzveranstaltungen sind zulässig. Wird keine Gesichtsmaske getragen, müssen alle Mitwirkenden über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Es gelten die generellen Vorgaben für Anlässe und Veranstaltungen.

10. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungstab anzupassen.

11. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung des Freizeitzentrums Landauer der Gemeinde Riehen» gilt ab 25. Januar 2022 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 21. Januar 2022